Rahmenordnung für den Master of Science (MSc) in Informatik an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

(Änderung vom 12. Dezember 2011)

Der Universitätsrat beschliesst:

Die Rahmenordnung für den Master of Science (MSc) in Informatik an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 10. April 2006 wird wie folgt geändert:

§ 12. 1 Nach Ende jedes Semesters erhalten die Studierenden einen Leistungs-Leistungsausweis («Transcript of Records») ihrer bisherigen Studienleistungen. Dieser enthält eine Aufstellung über alle bisher absolvierten Module mit den dafür vergebenen Punkten und Noten. Er weist sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen Module aus.

Abs 2 unverändert

§ 12 a. Zur Sicherstellung der Geheimhaltung von Prüfungsfra- Prüfungsgen können die Herausgabe der Prüfungsunterlagen und die Herstel- einsicht lung von Kopien oder Abschriften eingeschränkt oder verweigert sowie die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden.

§ 16. ¹ Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwin- Prüfungsgenden Grund, der zum Zeitpunkt des Abmeldetermins nicht bestand verhinderung und nicht voraussehbar war, daran gehindert, an einer Prüfung teilzunehmen, so teilt sie oder er dies dem Lehrbereichssekretariat umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldegesuch ein. Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während einer Prüfung ein, so hat die Kandidatin oder der Kandidat den Rücktritt unverzüglich dem Lehrbereichssekretariat beziehungsweise bei begonnenen Prüfungen der Prüferin oder dem Prüfer (bei Klausuren der Prüfungsaufsicht) schriftlich mitzuteilen. Das Abmeldegesuch bzw. die schriftliche Mitteilung ist umgehend zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z.B. Arztzeugnis) dem Lehrbereichssekretariat einzureichen. Die Einzelheiten regelt die Studienordnung.

und Prüfungsabbruch

Abs. 2 und 3 unverändert.

415.423.22

Rahmenordnung für den Master of Science (MSc)

Betrugshandlungen

- § 20. ¹ Bei Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel verwendet, während einer Prüfung unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert, Plagiate einreicht, die Masterarbeit nicht selbstständig verfasst hat oder die Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen hat, erklärt die Fakultät den Leistungsausweis als nicht bestanden.
 - ² Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens bleibt vorbehalten.
- ³ In der Regel werden die betroffenen Prüfungen für nicht bestanden und allenfalls bereits ausgestellte Leistungsausweise und Dokumente durch Beschluss des Fakultätsausschusses für ungültig erklärt. Abhängig von der Schwere des Falls sind leichtere oder weitergehende Sanktionen möglich.
- ⁴ Wurde aufgrund einer für ungültig erklärten Prüfung ein Titel gemäss § 2 verliehen, so ist dieser durch Fakultätsbeschluss abzuerkennen; allfällige Urkunden sind einzuziehen.

Im Namen des Universitätsrates Die Präsidentin: Der Aktuar: Aeppli Brändli

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. März 2012 in Kraft (ABI 2011, 3901).